



Ausführungen der Verwaltung zum Kapitaleinlageprinzip (KEP)

Datum:	6. August 2018
Für:	WAK-N
Kopien an:	Bundesrat U. Maurer

1 Einleitende Bemerkungen

Bereits in der WAK-S hatte das EFD in Aussicht gestellt, die Anpassungen beim Kapitaleinlageprinzip mit Steuerspezialistinnen und -spezialisten aus den Kantonen zu besprechen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft anzuhören (technische Ebene). Diese Anhörung wurde am 15. Juni 2018 durchgeführt. Eingeladen waren SwissHoldings, economiesuisse Expertsuisse und der Schweizerische Gewerbeverband. Die Sitzung mit der Arbeitsgruppe „Unternehmenssteuern“ der Schweizerischen Steuerkonferenz fand am 21. Juni 2018 statt. Die nachfolgenden Ausführungen fassen die wichtigsten Erkenntnisse aus diesen Gesprächen zusammen. Wo die ESTV zum Schluss gekommen ist, dass aus rechtlichen oder Vollzugsgründen Anpassungen am Gesetzestext vorgenommen werden sollten, hat sie entsprechende Vorschläge erarbeitet (s. Anhang).

2 Möglicher Anpassungsbedarf

Formelle Anpassungen

Verbesserung der Systematik

Die Gesetzestexte sollen überarbeitet werden, so dass klarer zum Ausdruck kommt, dass die Rückzahlungs- und Teilliquidationsregel auf (an schweizerischen Börsen) kotierte Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beschränkt ist.

Die ESTV empfiehlt, die Gesetzestexte entsprechend anzupassen. Siehe dazu Gesetzesentwurf 1 im Anhang.

Streichung der Ausnahme für Wegzüge bei der Rückzahlungsregel im DBG und StHG

Gemäss Beschluss des Ständerats soll bei Wegzügen von Gesellschaften keine Einkommenssteuer erhoben werden. Diese Ausnahme kann gestrichen werden. Der Grund dafür ist, dass bei einem Wegzug keine Ausschüttungen/Rückzahlungen vorgenommen werden und die Ausnahme daher unnötig ist.

Die ESTV empfiehlt, die Gesetzestexte entsprechend anzupassen. Die Verrechnungssteuer wird demgegenüber bei Wegzügen erhoben. Deshalb soll die Ausnahme im Verrechnungssteuergesetz der Klarheit halber beibehalten werden. Siehe dazu Gesetzesentwurf 1 im Anhang.

Materielle Anpassungen

Rückzahlungsregel – Ausdehnung auf alle börsenkotierten Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Gemäss Beschluss des Ständerats gelten die Anpassungen beim Kapitaleinlageprinzip nur für an *schweizerischen* Börsen kotierte Gesellschaften. Es stellt sich die Frage, ob die Einschränkung auf *schweizerische* Börsen sinnvoll ist. Dies vor allem auch mit Blick auf das Thema „Börsenäquivalenz“ mit der EU. Eine solche Einschränkung könnte schweizerische gegenüber ausländischen Börsen benachteiligen.

Bemerkungen der ESTV:

- Die Einschränkung auf an *schweizerischen* Börsen kotierte Unternehmen wurde in der WAK-S namentlich aus fiskalischen Gründen gewählt. Eine Ausdehnung der Regelung auf alle börsenkotierten Gesellschaften hätte gemäss Schätzung keine nennenswerten Mehreinnahmen zur Folge.
- Eine Ausdehnung auf alle börsenkotierten Unternehmen würde jedoch der Gleichbehandlung dienen.
- Praktisch dürfte die Ausdehnung nur geringe Auswirkungen haben. Gesellschaften mit Sitz im Ausland unterliegen nicht der Verrechnungssteuer und sind deshalb nicht betroffen. Für Aktionäre solcher Gesellschaften ist es bereits unter dem geltenden Recht schwierig, den Nachweis zu erbringen, dass Reserven aus Kapitaleinlagen nach schweizerischem Recht zurückgezahlt worden sind.
- Mit der Beschränkung auf schweizerische Börsen könnte jedoch ein Anreiz geschaffen werden, dass sich schweizerische Gesellschaften an ausländischen Börsen kotieren lassen. Dies gilt es zu vermeiden.

Deshalb empfiehlt die ESTV, die Rückzahlungs- und Teilliquidationsregel auf alle börsenkotierten Gesellschaften auszudehnen. Siehe dazu Gesetzesentwurf 2 im Anhang.

Beschränkung der Ausnahme für Zuzüge

Gemäss Beschluss des Ständerats gilt die Ausnahme für alle Übertragungen von Vermögenswerten aus dem Ausland in die Schweiz sowie bei Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz. Der Begriff „Übertragung von Vermögenswerten aus dem Ausland“ birgt allerdings Unklarheiten und sollte nochmals geprüft werden. Es könnte allenfalls zu weit gehen, wenn bspw. die Barliberierung von Aktien durch einen ausländischen Aktionär unter die Ausnahme fallen würde. Darüber hinaus bestehen Unklarheiten was bspw. gelten soll, wenn ein im Ausland wohnhafter Aktionär eine schweizerische Liegenschaft in eine börsenkotierte Gesellschaft einbringt oder wenn ein schweizerischer Aktionär eine ausländische Beteiligung in eine börsenkotierte Gesellschaft einbringt. Im Vordergrund dieser Ausnahme sollen die Verlegung des Sitzes, der tatsächlichen Verwaltung und die Immigration durch Quasifusion stehen.

Die ESTV empfiehlt, die Ausnahme auf diese Tatbestände zu beschränken. Auch mit dieser Einschränkung werden die aus Standortsicht massgeblichen Tatbestände erfasst. Zudem kann Rechtssicherheit geschaffen werden. Siehe dazu Gesetzesentwurf 3 im Anhang.

Streichung der Ausnahme im Konzern im VStG

Gemäss Beschluss des Ständerats ist eine Ausnahme für Reserven aus Kapitaleinlagen vorgesehen, die an juristische Personen zurückgezahlt werden, die zu mindestens 10 Prozent an der leistenden Gesellschaft beteiligt sind. Da die Rückzahlungsregel nur für (an schweizerischen Börsen) kotierte Gesellschaften gilt, dürfte diese Ausnahme nur geringe Auswirkungen haben. Überdies verfehlt sie bei Beteiligungen unter 100 Prozent ihre Wirkung. Der Grund dafür ist, dass alle Aktionäre gleich behandelt werden müssen. Eine Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen an eine Gesellschaft mit einer Beteiligung von mindestens 10 Prozent bei gleichzeitiger Ausschüttung einer Dividende an die übrigen Aktionäre wäre handelsrechtswidrig. Deshalb müsste jeweils auch erstere Gesellschaft eine Dividende erhalten, die entsprechend der Verrechnungssteuer unterliegen würde. Somit hat die Ausnahme keine Wirkung.

Die ESTV empfiehlt deshalb, die Ausnahme zu streichen. Siehe dazu Gesetzesentwurf 4 im Anhang.

Weitere Diskussionspunkte

- Im Falle einer Verletzung der Rückzahlungsregel dürfte der Vollzug bei der Einkommenssteuer schwierig werden. Es ist nicht bekannt, wer an der betreffenden Gesellschaft beteiligt ist und die Aktionäre selbst werden regelmässig nicht wissen, dass die Rückzahlungsregel auf Stufe Gesellschaft verletzt wurde. Allerdings dürften die meisten Gesellschaften aufgrund der Verrechnungssteuerfolgen darauf bedacht sein, die Regel einzuhalten, so dass in der Praxis nur von wenigen Fällen auszugehen ist. Ein Vorbehalt besteht gegenüber ausländischen Gesellschaften, die nicht der schweizerischen Verrechnungssteuer unterliegen. Bei diesen ist es jedoch bereits unter dem geltenden Recht schwierig, den Nachweis zu erbringen, dass überhaupt Reserven aus Kapitaleinlagen nach schweizerischem Recht zurückgezahlt wurden.
Diskutiert wurde ebenfalls die handelsrechtliche Zulässigkeit der in Art. 5 Abs. 1^{ter} VStG vorgesehenen Umbuchung von übrigen Reserven auf Kapitaleinlagen. Aus Sicht ESTV ist eine solche Umbuchung zulässig.
- Gemäss Gesetzeswortlaut muss die Rückzahlungsregel bei jedem Beschluss über eine Ausschüttung/Rückzahlung eingehalten werden. Es wäre denkbar, dass diese Regel pro Geschäftsjahr gelten würde. Die ESTV empfiehlt, die geltende Regel beizubehalten. Bei einer Anwendung pro Geschäftsjahr würden unterschiedliche Aktionäre betroffen sein, wenn zwischen der Dividendenausschüttung und der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen Aktien den Besitzer wechseln. Zudem wäre die Überprüfung der Einhaltung der Rückzahlungsregel diesfalls mit zusätzlichem Aufwand verbunden.
- Für die Ausnahme für Zuzüge könnte das Datum der Volksabstimmung zur Unternehmenssteuerreform II massgebend sein und nicht das Datum des Inkrafttretens des KEP. Die ESTV steht dieser Anregung offen gegenüber.
- Die Gesellschaften, die sowohl über Reserven aus Kapitaleinlagen aus Zuzügen wie auch über andere Reserven aus Kapitaleinlagen verfügen, können wählen, welche Reserven bereits zurückgezahlt wurden, da diese Reserven im geltenden Recht nicht separat ausgewiesen werden. Auch zukünftig können die Gesellschaften wählen, welche Reserven jeweils zurückgezahlt werden. Die ESTV teilt diese Ansicht und schlägt keine Änderungen am geltenden Gesetzesentwurf vor.

- Bereits gemäss Beschluss des Ständerats gilt die Ausnahme für Zuzüge auch im Falle der Ausgabe von Gratisaktien und für Gratisnennwerterhöhungen. Diesbezüglich besteht kein Anpassungsbedarf.
- Gemäss Beschluss des Ständerats gilt die Ausnahme für Zuzüge nicht bei der Teilliquidationsregel. Die ESTV empfiehlt diesbezüglich keine Änderungen am Gesetzesentwurf vorzunehmen. Mit der Teilliquidationsregel soll eine Steuerplanungsmöglichkeit eingeschränkt werden. Durch entsprechende Ausnahmen würde die Wirkung der Regelung teilweise verloren gehen.
- Gemäss Beschluss des Ständerats gilt die Teilliquidationsregel für alle Formen des Erwerbs eigener Aktien. Eine Einschränkung dieser Regelung auf den Tatbestand der formellen Kapitalherabsetzung würde eine Steuerplanungsmöglichkeit schaffen. Die ESTV empfiehlt, keine Änderungen am geltenden Gesetzesentwurf vorzunehmen.

Anhang – Gesetzesentwürfe Kapitaleinlageprinzip

Formelle Änderungen

Gesetzesentwurf 1

Verbesserung der Systematik und Streichung der Ausnahme für Wegzüge im DBG und StHG

Verrechnungssteuergesetz

Art. 4a Abs. 4

⁴ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die an einer schweizerischen Börse kotiert sind, haben beim Erwerb eigener Beteiligungsrechte nach den Absätzen 1 – 3 den Liquidationsüberschuss mindestens zur Hälfte den Reserven aus Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen) zu belasten. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, wird der Bestand an Reserven aus Kapitaleinlagen im entsprechenden Umfang korrigiert, höchstens aber im Umfang der vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen.

Art. 5 Abs. 1^{bis}-1^{quinqüies}

^{1bis} Die Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital, wenn die Reserven aus Kapitaleinlagen von der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in der Handelsbilanz auf einem gesonderten Konto ausgewiesen werden und die Gesellschaft jede Veränderung auf diesem Konto der Eidgenössischen Steuerverwaltung meldet. Absatz 1^{ter} bleibt vorbehalten.

^{1ter} Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die an einer schweizerischen Börse kotiert sind, haben bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven auszuschütten. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, ist die Rückzahlung im entsprechenden Umfang steuerbar, höchstens aber im Umfang der vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven. Im gleichen Umfang sind handelsrechtlich ausschüttungsfähige übrige Reserven dem gesonderten Konto für Reserven aus Kapitaleinlagen zuzuweisen.

^{1quater} Absatz 1^{ter} ist nicht anwendbar

- a. auf Reserven aus Kapitaleinlagen, die nach dem 31. Dezember 2010 aus der Übertragung von Vermögenswerten aus dem Ausland in eine inländische Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft entstanden sind oder bei Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in die Schweiz bereits vorhanden waren. Die Gesellschaft hat diese Reserven aus Kapitaleinlagen auf einem gesonderten Konto auszuweisen und der Eidgenössischen Steuerverwaltung jede Veränderung auf diesem Konto zu melden;
- b. auf Reserven aus Kapitaleinlagen, die an in- und ausländische juristische Personen zurückgezahlt werden, die zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital der leistenden Gesellschaft beteiligt sind.
- c. im Falle der Liquidation oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ins Ausland.

^{1quinquies} Die Absätze 1^{ter} und 1^{quater} gelten sinngemäss auch für die Ausgabe von Gratisaktien und für Gratisnennwerterhöhungen aus Reserven aus Kapitaleinlagen.

DBG

Art. 20 Abs. 3 - 7

³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Absatz 4 bleibt vorbehalten.

⁴ Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, ist die Rückzahlung im entsprechenden Umfang steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.

⁵ Absatz 4 ist nicht anwendbar

- a. auf Reserven aus Kapitaleinlagen, die nach dem 31. Dezember 2010 aus der Übertragung von Vermögenswerten aus dem Ausland in eine inländische Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft entstanden sind oder bei Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in die Schweiz bereits vorhanden waren;
- b. auf Reserven aus Kapitaleinlagen, die an in- und ausländische juristische Personen zurückgezahlt werden, die zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital der leistenden Gesellschaft beteiligt sind.
- c. im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

⁶ Die Absätze 4 und 5 gelten sinngemäss auch für die Ausgabe von Gratisaktien und für Gratisnennwerterhöhungen aus Reserven aus Kapitaleinlagen.

⁷ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses nach Absatz 1 Buchstabe c im entsprechenden Umfang, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.

StHG

Art. 7b Abs. 1–5

¹ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

² Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, ist die Rückzahlung im entsprechenden Umfang

steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.

³ Absatz 2 ist nicht anwendbar

- a. auf Reserven aus Kapitaleinlagen, die nach dem 31. Dezember 2010 aus der Übertragung von Vermögenswerten aus dem Ausland in eine inländische Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft entstanden sind oder bei Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in die Schweiz bereits vorhanden waren;
- b. auf Reserven aus Kapitaleinlagen, die an in- und ausländische juristische Personen zurückgezahlt werden, die zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital der leistenden Gesellschaft beteiligt sind.
- c. im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

⁴ Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäss auch für die Ausgabe von Gratisaktien und für Gratisnennwerterhöhungen aus Reserven aus Kapitaleinlagen.

⁵ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses nach Artikel 7 Absatz 1 im entsprechenden Umfang, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.

Materielle Änderungen

Gesetzesentwurf 2

Rückzahlungsregel – Ausdehnung auf alle börsenkotierten Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Verrechnungssteuergesetz

Wie Gesetzesentwurf 1 ausser:

Art. 4a Abs. 4

⁴ Börsenkotierte Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haben beim Erwerb eigener Beteiligungsrechte nach den Absätzen 1 – 3 den Liquidationsüberschuss mindestens zur Hälfte den Reserven aus Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen) zu belasten. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, wird der Bestand an Reserven aus Kapitaleinlagen im entsprechenden Umfang korrigiert, höchstens aber im Umfang der vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen.

Art. 5 Abs. 1^{ter}

^{1ter} Börsenkotierte Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haben bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven auszuschütten. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, ist die Rückzahlung im entsprechenden Umfang steuerbar, höchstens aber im Umfang der vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven. Im gleichen Umfang sind handelsrechtlich ausschüttungsfähige übrige Reserven dem gesonderten Konto für Reserven aus Kapitaleinlagen zuzuweisen.

DBG

Wie Gesetzesentwurf 1 ausser:

Art. 20 Abs. 4 und 7

⁴ Schüttet eine börsenkotierte Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, ist die Rückzahlung im entsprechenden Umfang steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.

⁷ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer börsenkotierten Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses nach Absatz 1 Buchstabe c im entsprechenden Umfang, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.

StHG

Wie Gesetzesentwurf 1 ausser:

Art. 7b Abs. 2 und 5

² Schüttet eine börsenkotierte Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, ist die Rückzahlung im entsprechenden Umfang steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.

⁵ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer börsenkotierten Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses nach Artikel 7 Absatz 1 im entsprechenden Umfang, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.

Gesetzesentwurf 3

Beschränkung der Ausnahme für Zuzüge

Verrechnungssteuergesetz

Wie Gesetzesentwurf 1 ausser:

Art. 5 Abs. 1^{quater}

^{1quater} Absatz 1^{ter} ist nicht anwendbar

- a. auf Reserven aus Kapitaleinlagen, die nach dem 31. Dezember 2010 bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft entstanden sind oder bei Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in die Schweiz bereits vorhanden waren. Die Gesellschaft hat diese Reserven aus Kapitaleinlagen auf einem gesonderten Konto auszuweisen und der Eidgenössischen Steuerverwaltung jede Veränderung auf diesem Konto zu melden;

DBG

Wie Gesetzesentwurf 1 ausser:

Art. 20 Abs. 5

⁵ Absatz 4 ist nicht anwendbar

- a. auf Reserven aus Kapitaleinlagen, die nach dem 31. Dezember 2010 bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft entstanden sind oder bei Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in die Schweiz bereits vorhanden waren;

StHG

Wie Gesetzesentwurf 1 ausser:

Art. 7b Abs. 3

³ Absatz 2 ist nicht anwendbar

- a. auf Reserven aus Kapitaleinlagen, die nach dem 31. Dezember 2010 bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft entstanden sind oder bei Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in die Schweiz bereits vorhanden waren;

Gesetzesentwurf 4

Streichung der Ausnahme im Konzern

Verrechnungssteuergesetz

Wie Gesetzesentwurf 1 ausser:

Art. 5 Abs. 1^{quater}

^{1quater} Absatz 1^{ter} ist nicht anwendbar

- a. auf Reserven aus Kapitaleinlagen, die nach dem 31. Dezember 2010 bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft entstanden sind oder bei Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in die Schweiz bereits vorhanden waren. Die Gesellschaft hat diese Reserven aus Kapitaleinlagen auf einem gesonderten Konto auszuweisen und der Eidgenössischen Steuerverwaltung jede Veränderung auf diesem Konto zu melden;
- b. im Falle der Liquidation oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ins Ausland.

DBG

Wie Gesetzesentwurf 1 ausser:

Art. 20 Abs. 5

⁵ Absatz 4 ist nicht anwendbar

- a. auf Reserven aus Kapitaleinlagen, die nach dem 31. Dezember 2010 bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft entstanden sind oder bei Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in die Schweiz bereits vorhanden waren;
- b. im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

StHG

Wie Gesetzesentwurf 1 ausser:

Art. 7b Abs. 3

³ Absatz 2 ist nicht anwendbar

- a. auf Reserven aus Kapitaleinlagen, die nach dem 31. Dezember 2010 bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft entstanden sind oder bei Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in die Schweiz bereits vorhanden waren;
- b. im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.